



Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberfranken

95447 Bayreuth
Adolf-Wächter-Str. 10
☎ 09 21/50 70 38 80
☎ 09 21/50 70 38 814

E-Mail: mbrs-ofr@t-online.de
Internet: www.realschule.bayern.de

BETRIEBSPRAKTIKUM

für Studierende des Lehramtes an Realschulen

Gemäß § 38 Abs. 1 der Lehramtsprüfung I (LPO I) haben **Studierende für das Lehramt an Realschulen** (wie Studierende für alle Lehrämter) ein Betriebspraktikum in einem **Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb** im Umfang von **8 Wochen** abzuleisten, das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden; bei einer Fächerverbindung mit Chemie soll das Betriebspraktikum in einem Betrieb der biotechnischen oder chemischen Industrie, bei einer Fächerverbindung mit Physik in einem Betrieb mit physikalisch-technischer Ausrichtung abgeleistet werden.

Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen **Einblick in die Berufswelt** außerhalb der Schule vermitteln. Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. Das Betriebspraktikum entfällt, soweit ein kaufmännisches Praktikum nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 LPO I nachzuweisen ist. Das Praktikum gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 6 LPO I (vierwöchiges Wirtschafts- und Sozialpraktikum) wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.

Mit den Zielen des Betriebspraktikums nicht vereinbar sind Tätigkeiten, die sich auf Arbeiten wie „Kassieren, Lagerarbeiten, Lieferfahrten, Bedienen im Gaststättengewerbe“ beziehen. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung an eine Außenstelle des Prüfungsamts zu wenden, falls Zweifel bestehen, ob eine in einem Betrieb absolvierte Tätigkeit den Anforderungen des Betriebspraktikums nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I genügt.

Der Studierende wendet sich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I selbständig an einen Betrieb. Für die dort im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten gelten die jeweiligen Sicherheitsvorschriften und ggf. Verschwiegenheitsverpflichtungen.

Das Praktikum kann in einzelne **Abschnitte** von jeweils mindestens **zwei Wochen** Umfang aufgeteilt werden und ganz oder teilweise auch vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Jeder Betrieb, indem das Praktikum absolviert wird, stellt eine **Bescheinigung** aus, auf der neben Angaben zur **Dauer der Tätigkeiten** auch ein stichpunktartiger Überblick über die **Inhalte des Praktikums** enthalten ist. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Betriebspraktikums ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

Während der Ableistung des Betriebspraktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII gegeben. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die er durch seine Praktikums-tätigkeit dem Betrieb oder Dritten zufügt. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

Die Bekanntmachung über die Ableistung eines Betriebspraktikums tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft; sie wird **erstmalig** angewandt für Prüfungsteilnehmer, die ihr **Studium nach dem Wintersemester 2002/ 2003 aufnehmen**.

siehe : KWMBI vom 28. Februar 2003 Nr. III.8-5 S 4020-PRA.9 720 (89-91) oder
<http://www.km.bayern.de> , Rubrik : Lehrer/Lehramtsstudium

Bayreuth, März 2003